

Handwerk und Gewerbe in Eiderstede im 19. Jahrhundert

Von Karin Theens

„In den ältesten Zeiten, aus denen wir Kunde von Menschen haben, die früher in unserer Heimat lebten, finden wir Zeugen handwerklicher Betätigung.“

„Schon zu der Zeit, als der Mensch noch nicht seßhaft war, hat er zur Beschaffung von Waffen, Geräten und Bekleidung handwerklich arbeiten müssen.“

Diese Zitate von Bernhard Lehnert¹ gelten sicherlich auch für unsere engere Heimat, doch Nachweise für diese frühe Tätigkeit zu finden, ist schwer. Im Erdbuch des Amtes Bordesholm von 1765 findet man für Eiderstede unter den Insten² lediglich eingetragen: Claus Wulf (Schneider) und Daniel Plambeck (Weber).³ Doch wann traten Handwerk und Gewerbe zum ersten Mal in Eiderstede in Erscheinung?

Sicher wurde auch hier um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit den Möglichkeiten der Zeit gearbeitet, denn Geräte, die man in Haus und Hof brauchte, mußten hergestellt werden; Kleidung schuf man zum Teil selbst. Bevor wir uns mit Handwerk und Gewerbe in Eiderstede befassen, wollen wir einige allgemeine Entwicklungszüge des Landhandwerks in Schleswig-Holstein aufzeigen. Seit ihrem Beginn lagen Handwerk und Gewerbe in der Hand der Städte. Eine Differenzierung setzte erst an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert ein. Merkmale des alten Handwerks sind u.a.:

- Die kleinbetriebliche Produktion geschieht bis zum 18. und 19. Jahrhundert mit kaum mehr als ein bis zwei Gesellen oder Hilfs-

kräften. Dabei beruht die Produktion auf Handfertigkeit und individueller Werkstoffbeherrschung. Werkzeuge und Maschinen werden zur Ergänzung der Handarbeit herangezogen. Arbeit ist der entscheidende Produktionsfaktor.

- Starkes Gewicht wird auf einen geregelten Ausbildungsgang, der Lehr- und Gesellenzeit umfaßt, gelegt.
- Die weitgehende Durchsetzung der Wanderpflicht findet erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts statt.
- Die selbständige Ausübung des Handwerks und die Beschäftigung von Hilfskräften sind an das Meisterrecht gebunden.
- Jedes Handwerk ist in seine Zunft eingebunden, die in Norddeutschland „Amt“ und woanders „Gilde“ oder „Innung“ genannt wird. Neben sozialen Funktionen nehmen die Zünfte auch religiöse und sogar militärische Funktionen wahr.⁴

Bannmeilenrecht und Konzessionen

- Die Aufhebung des Zunftzwanges in den Städten zu Anfang des 17. Jahrhunderts bedeutete gleichsam Gewerbefreiheit und Emanzipation des Landhandwerks.⁵ Von Anfang an hatten die Städte mit den umliegenden Landgemeinden einen abgeschlossenen Wirtschaftsbe-
reich gebildet. Dieser Bereich wurde durch die sogenannte Bannmeile bestimmt, die im Mittelalter auf der natürlichen Arbeitsteilung von Stadt und Land begründet war. Das Bannmeilenrecht, das in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts allgemein anerkannt wurde, besagte, daß im Umkreis der Städte von jeweils drei Meilen auf der Geest und zwei Meilen in der Marsch kein „Handel und Wandel“ getrieben werden durfte.

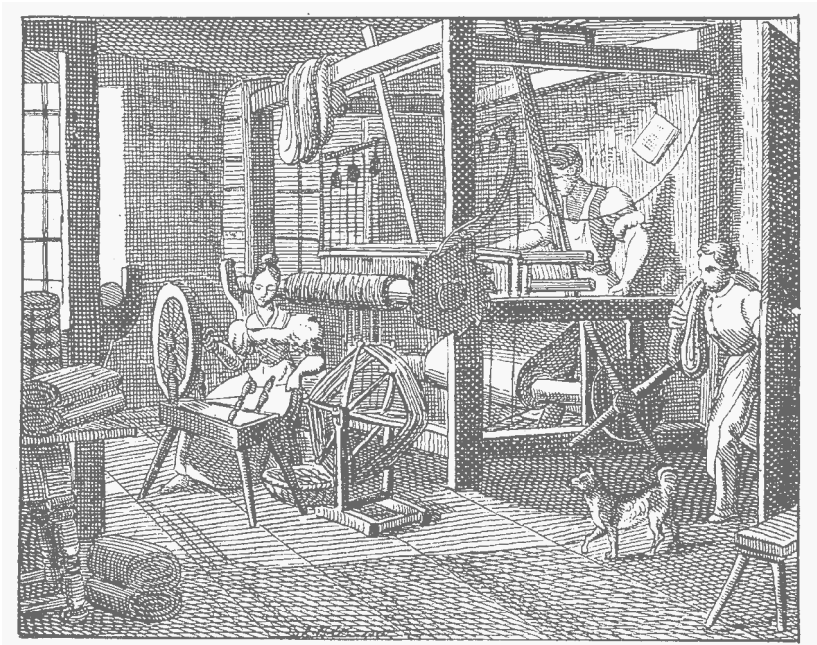


Abb. 1: Blick in eine häusliche Webstube.⁶

Doch ließen sich immer mehr Handwerker auf dem Lande nieder. Hinzu kam, daß die Landbewohner lieber auf dem Lande selbst ihren Bedarf deckten, als in den zum Teil weit entfernten zunftberechtigten Orten einzukaufen.⁷ Oft leisteten die Lehns- und Kirchspielvögte offenen Widerstand oder kümmerten sich einfach nicht um das Bannmeilenrecht, weil die Interessen der ländlichen Bevölkerung nach ihrer Ansicht die Anwesenheit von Handwerkern auf dem Lande erforderten.⁸

Durch eine königliche Verordnung vom 20. Oktober 1773 sollte das Landhandwerk mit Hilfe des Konzessionssystems neu geordnet und dadurch ein gewisser Schutz für die Zünfte gegeben werden. Das Bannmeilenrecht wurde mit dem Konzessionsrecht verflochten: „Die

königliche Konzession erfolgte nach bestimmten Gesichtspunkten. Voraussetzung war, daß der Geselle an einem Ort das Bürgerrecht erworben und sich häuslich niedergelassen hatte. Ferner wurde von ihm erwartet, daß er sein Handwerk verstand, seit dem 18. Jahrhundert wurde von ihm die Anfertigung eines Meisterstückes verlangt. In der Regel durfte der Freimeister wie der Amtsmeister Gesellen und Lehrlinge halten, diese galten aber nur dann als zünftig, wenn der Freimeister einem Amt angeschlossen war.⁹

1805 wurde erneut verfügt, daß nur diejenigen, die mit einer königlichen Konzession versehen waren, ein bürgerliches Gewerbe treiben durften. Zusätzlich wurde 1832 für jeden Landhandwerker je nach Handwerk eine jährliche „Recognition“ – das ist eine Art Anerkennungsgebühr – von zwei bis acht Reichstalern festgesetzt. Doch blieben die Verordnungen letztlich ohne Erfolg. So wurde in der Städteversammlung 1844 festgestellt: „Hunderte von Handwerkern sind konzessioniert, und ebenso viele treiben sich herum, ohne Konzessionen zu haben.“¹⁰

Wie aber sah es auf dem Lande vor der Mitte des 18. Jahrhunderts aus? Bis dahin wurde der gewerbliche Bedarf im bäuerlichen Betrieb zum Teil durch den Bauern und seine Hilfskräfte selbst befriedigt. Der sogenannte *Hausfleiß* hatte zunächst der Versorgung des eigenen Haushalts mit allen notwendigen Gütern gedient, zu denen Nahrung, Kleidung, Einrichtungsgegenstände sowie haus- und landwirtschaftliche Geräte gehörten. Die Herstellung geschah neben der Arbeit in der Landwirtschaft und zwar grundsätzlich in der beschäftigungsarmen Zeit des Tages und des Jahres. Unter *Hausfleiß* wird dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmend die Überschußproduktion des ländlichen Haushalts verstanden. Als Überschuß kamen in den Handel: Spinnprodukte, einfach gewebte Woll- und Leinenstoffe, Stickereien, Strickwaren, Holzschuhe, hölzerne Geräte für Haushalt und Landwirtschaft. In dieser Zeit der vorherrschenden bäuerlichen Eigenproduktion bestand eine enge

Arbeitsvereinigung von Handwerk und Landwirtschaft. Maßgebend für ein Auskommen des Landhandwerkers war der Landbesitz. War sein Haupterwerb die Landarbeit auf fremdem Boden und lag die Betätigung nur zeitweilig im Handwerk, so gehörte er wie der Tagelöhner zum ländlichen Proletariat.

Mit dem allmählichen Rückgang der bäuerlichen Eigenwirtschaft wandelte sich die Betriebsform des ländlichen Handwerks. Solange die Rohstoffe für die gewerbliche Verarbeitung aus der eigenen Wirtschaft des Auftraggebers genommen wurden, war das Lohnwerk die selbstverständliche Form der Arbeitsweise des Handwerkers, der nur das Werkzeug besaß. Als *Stör* wurde die Arbeit dann in der Regel im Hause des Kunden gefertigt. Als *Heimwerk* in der Werkstatt des Handwerkers war sie nur dort verbreitet, wo die Produktionsmittel oder größere Werkstätten verhältnismäßig hohe Kosten erforderten, so bei den Schmieden, Bäckern, Müllern, Gerbern, Färbern und Webern.¹¹

Ein Handwerk im eigentlichen Sinne hätte auf dem Lande wegen der bäuerlichen Eigenwirtschaft nicht existieren können. Das änderte sich aber im Laufe des 18. Jahrhunderts, als sich durch die Anwendung neuartiger Anbau- und Düngemethoden, durch Züchterfolge und Neuerungen in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte der Ertrag steigerte und die Landwirte für den Verkauf zu produzieren begannen. Erst in dieser Zeit, seit ca. 1750, breitete sich das Handwerk über das ganze Land aus. Nach 1885 wurden aber die traditionell bedeutenden Handwerkszweige sowohl in den Städten wie auf dem Lande durch die Industrie verdrängt. (Weber, Schuhmacher Nagelschmiede, Sensenschmiede, Lichtgießer, Seifensieder, Schneider, Hut- und Mützenmacher, Töpfer, Drechsler, Böttcher, Reetdecker, Korbmacher, Holzschuhmacher und viele andere).¹²

Das Handwerk in Eiderstede¹³

Der oben geschilderte geschichtliche Hintergrund schafft erst die Möglichkeit, auch in Bezug auf Eiderstede etwas über die Anfänge des ländlichen Handwerks zu erfahren. Denn aktenkundig – und die alten Akten sind die Quelle unseres Wissens – werden nur offizielle Vorgänge, wie Verstöße gegen die bestehenden Verordnungen, Beschwerden oder Bittschriften an die Behörden. So gibt es z.B. Auflistungen von erteilten Konzessionen für das Amt Bordsesholm, unter denen sich auch die für Eiderstede befinden; weiterhin gibt es Anträge auf Erlaß oder Minderung der jährlich anfallenden „Recognition“, Beschwerden über ausbleibende Zahlungen oder gar Anzeigen wegen nicht ordnungsgemäßer Betreibung des Handwerks. Aus diesen Unterlagen kann jedoch nur ein grobes Bild entstehen. Lücken und Widersprüche finden sich häufig im Aktenbestand.

Die erste für Eiderstede bekannte Konzession stammt aus dem Jahr 1809. Sie wurde dem 1841 verstorbenen Insten Hans Rohweder „zur Betreibung von Musik“ erteilt. Seit 1817 durfte auch Claus Unterhorst hier offiziell diesem Gewerbe nachgehen und seit 1827 zusätzlich Joachim Christian Böttcher. 1843 erhielt Johann Hinrich Unterhorst – wohl der Sohn des oben genannten – die Konzession „zur Aufwartung mit Musik“. Von 1822 bis 1824 besaß der blinde Musikant Hans Rohwer eine Konzession für Eiderstede. Sie wurde offensichtlich verlängert, denn aus dem Jahre 1827 gibt es nochmals eine Akte, nach der der „blinde Musikant Hans Rohwer“ von allen Abgaben befreit ist. 1826 wird der Musikant Claus Sellmer aus Eiderstede erwähnt.

Die Musik ist offensichtlich schon in frühen Zeiten ein beliebtes und angestrebtes Gewerbe gewesen. Musik wurde auf Festen oder am Abend in der Wirtschaft geboten. Welche Instrumente gespielt oder mit wie vielen Musikanten musiziert wurde, ist nicht zu erfahren. 1864 allerdings bittet der „Musicus“ Christian Böttcher, „zur Aus-

übung seines Geschäftes sich zweier Gehülfen bedienen zu dürfen“. Seine Begründung: Er sei alt und schwächig und könne die nötigen Mittel durch körperliche Arbeit nicht mehr einbringen, „namentlich auch, daß er die Strapazen des nächtlichen Spielens nicht mehr ertragen könne“. Die „Gehülfen“, so wird geantwortet, dürften aber nicht – wie von ihm beabsichtigt – aus Kiel oder Neumünster kommen, sondern müßten aus dem Amt Bordesholm stammen.

Bekannte frühe Gewerbe sind die des Hökers (Kaufmann) und des Krögers (Gastwirt). Der Höker war sicher auch in Eiderstede lange Zeit die zentrale Anlaufstelle für dörflichen Klatsch und Tratsch. Im Jahre 1813 erhielt J. F. Struve die „Concession zur Betreibung der Hökerei“ und hatte sie bis 1842 inne. Danach wurde Heinrich Christian Engburg Höker. 1886/87 wird Hinrich Butenschön als Bäcker und Höker genannt.

Der Kätner¹⁴ Hans Brand erhält 1827 eine Konzession zur Krugwirtschaft. In einem Schreiben von 1838 liest man die Aufforderung zur Eintreibung von 14 Reichstalern Bestellschuld (vermutlich die „Recognition“) bei dem Krüger Hans Brand. 1842 wird die Konzession für die Krügerei des Kätners Hermann Johannsen „cassirt“. Begründung: Trunkenheit, verschiedene Vergehen, „wofür er gegenwärtig eine 40tägige Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot absitzt.“ Die Konzession für die Krügerei erhält Christian Friedrich Steffens und 1846 zusätzlich Heinrich Schneider. 1859 versucht C. F. Steffens durch ein Schreiben an die Behörden weiterer Konkurrenz entgegenzuwirken: "Wie es verlautet, arbeitet der Bödner und Höker Butenschön am Bordesholmer Bahnhof dahin, sich eine Concession zu Betreibung der Krug- und Gastwirtschaft zu erwirken. Für unser kleines Dorf wäre es menschlichen Ansehens genug an zwei Schankwirthen, die bereits durch Schneider am Bahnhofe und mich in unserem Dorfe betrieben werden. Wenn noch mehreren die Conzeßion ertheilt würde, so hätten wir denn alle nichts. ...Wenn Butenschön mit einem ... Antrag hervortreten sollte, [so bitte ich] ihn abzu-

weisen.“ Diese Bitte ist Steffens aber wohl nicht gewährt worden, denn 1886/87 zahlten die Gastwirte Hinrich Butenschön, Hans Carsten Reese und Claus Hinrich Bustorf Grundsteuer. Allerdings gibt es eine Polizeiverfügung von 1883, in der dem Gastwirt Butenschön unter Androhung einer Strafe von 300 Mark oder 14 Tagen Haft „die Weiterbenutzung seines Bierdruckapparates so lange untersagt wird, bis ihm die Wiederbenutzung desselben vom Königlichen Landrathsamte gestattet worden ist“.

Eine späte Aktennotiz fand ich aus dem Jahr 1891, als der Kätner Joachim Hamann eine Konzessionsurkunde zum Betrieb der Gastwirtschaft erhielt. Und 1893 wurde dem Gastwirt Butenschön in Eiderstede durch Amtsvorsteher Deinert genehmigt, seine Lokalität länger offen zu halten: „Dem Gastwirt Butenschön wird hierdurch die polizeiliche Erlaubnis erteilt, bis auf weiteres am Sonnabend jeder Woche behufs Gesangübung seine Gastwirtschafts-Localitäten bis 11 Uhr, ausnahmsweise bis 12 Uhr nachts, offen zu halten und bis dahin Getränke an die Gäste zu verabfolgen. Diese Erlaubnis ist seitens der Polizeibehörde jederzeit zurückzunehmen.“

Die Entwicklung einiger Handwerkszweige

1828 gab es in Eiderstede je einen Schmied, Krüger, Höker, Schneider, Tischler, Zimmermann, Drechsler und Rademacher. Schon 1825 hatte Johann Friedrich Thede um die Genehmigung einer *Grütmacherei* ersucht, allerdings ohne Erfolg. 1829 begründete Gabriel Gier seinen Antrag auf Genehmigung einer Schusterwerkstatt damit, daß in der Gemeinde mit 220 bis 230 Einwohnern noch kein *Schuster* vorhanden sei. Er erhielt eine Konzession, mußte sie aber 1833 schon wieder zurückgeben, da er nicht die geforderte Summe zahlen konnte. Andererseits ist in einer Akte von 1850 vermerkt, daß der Schuster C. D. Koch um den Erlaß der „Recogniti-on“ für die Konzession bat, die ihm 1823 erteilt wurde. 1853 erhielt

Hans Detlev Böttcher eine Konzession für das Schusterhandwerk. 1886/87 wurden Joachim Hinrich Hamann und Carsten Friedrich Rohwer als Schuster genannt.

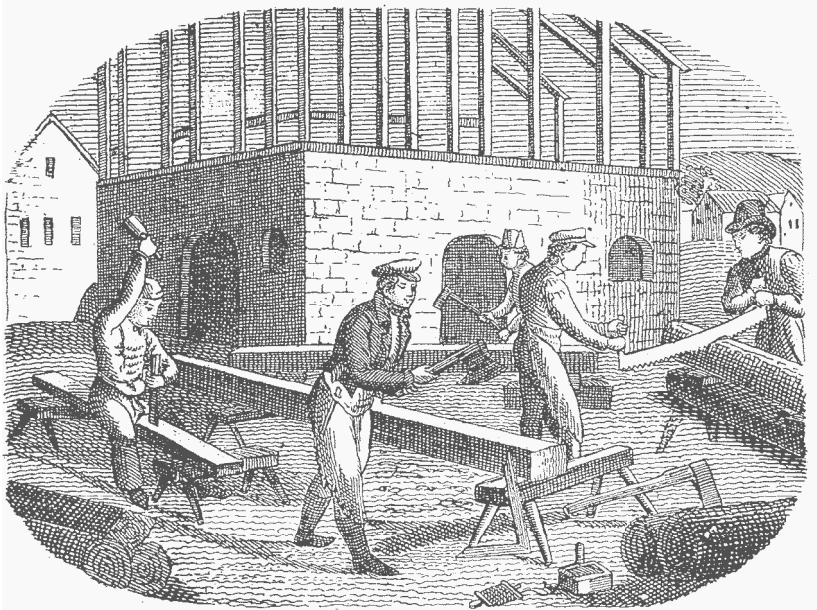


Abb. 2: Zimmermänner arbeiten an einem Dachstuhl.

Lange Zeit gab es auch einen *Schneider* in Eiderstede. Es taucht immer wieder der Name Hans Reese auf, der 1830 um „eine Concession zur Verrichtung des Schneiderhandwerks“ nachsuchte, die ihm am 26. Mai 1830 ausgestellt wurde. 1841 wurde seinem Gesuch um Erlaß der ihm auferlegten jährlichen „Recognition“ von 2 Reichstalern für fünf Jahre stattgegeben. 1850 bat er um ihre Erlassung für weitere fünf Jahre. 1854 durfte auch Johann Hinrich Törper eine Schneiderwerkstatt eröffnen, und 1862 wurde zusätzlich H. H. Först als Schneider genannt.

Die früheste Erwähnung des Zimmerhandwerks steht in Verbindung mit dem Namen J. F. Struve. Dieser gab seine 1823 erworbene Konzession 1853 zurück. 1829 erhielt der *Zimmermann* J. H. Deinert eine derartige Erlaubnis. Damit wurde der Anfang eines über Jahrzehnte bestehenden Familienbetriebes gemacht. Eine Akte aus dem Jahre 1829 besagt, „daß für Johann Deinert in Eiderstede unter heutigem Datum eine Concession zur Betreibung des Zimmerhandwerks ausgefertigt ist“. Demselben wurde mitgeteilt, „daß diese Concession mit 14 R[eichsbanktalern] 14 R[eichsbankschillingen] S[ilberner] M[ün-ze] innerhalb sechs Wochen einzulösen ... sei“. Der Antragsteller besaß eine Bödnerstelle in Eiderstede. Nach seinem Wanderbuche „hat er sich in Dänemark, in Norwegen, weit und breit in Deutschland, in der Schweiz und in Frankreich umgesehen“. 1855 wurde der Zimmermann Johann Hinrich Deinert konzessioniert und ein Jahr da-vor der Zimmermann Carl Ludwig Schrödter, der aber in einem Konzessionsverzeichnis von 1862 schon nicht mehr aufgeführt wurde.

Eine *Tischlerei* gab es anscheinend seit 1823. Hans Griese führte sie bis 1843. An seine Stelle rückte C. F. Eckmann. 1859 erhielt Johann Hinrich Röbbke eine Konzession für dieses Handwerk und 1860 Hans Kähler. Von 1841 bis 1843 war der Geselle Andreas Hans Rudolf Nissen im Besitz einer Konzession für das *Rademacherhandwerk*.

Von 1823 bis 1845 gab es den *Uhrmacher* Peter Christian Mensch in Eiderstede und von 1828 bis 1861 den *Sattler* H. J. Stühmer. 1859 erhielt zusätzlich Joachim Först eine Konzession als Sattler. Ein Aktenvermerk von 1855 hält fest: „Friedr. Ludw. Wilh. Becker *Färberei* hat seine Concession nicht bezahlt ... und hat sich der gedachte Becker dem Vernehmen nach im Juni d. J. von hier nach Amerika fortbegeben ... das Geld solle abgeschrieben werden.“

Die Familie Rix ist noch heute im *Malerhandwerk* tätig. 1856 stellte der Bödner Hinrich Rix an die zuständigen Behörden das Gesuch um

die Verleihung einer Konzession für das Malerhandwerk. Er habe das

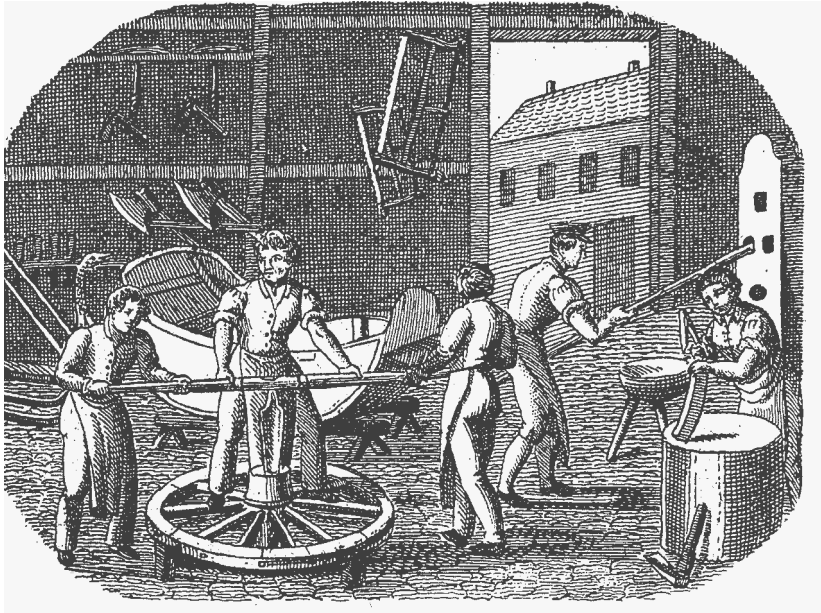


Abb. 3: Typische Arbeitsvorgänge der Rademacher bzw. Wagner.

Handwerk vorher schon ohne Konzession betrieben, es aber nicht zünftig erlernt. Gleichzeitig stellte er die Bitte um Erlaubnis, einen unzünftigen Gesellen halten zu dürfen. Beides wurde ihm gewährt, da bisher keine Konzessionen im Wohnort vergeben worden waren und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß „bei dem Malergeschäfte Arbeiten vorkommen, die nicht von einem Individuum allein wohl ausgeführt werden können“. Seit 1856 verfügte nämlich die Handwerkskammer, daß konzessionierte Landhandwerker – mit Ausnahme der Schneider, Zimmerer, Rademacher und Schuster – in der Regel ihr Handwerk nur mit eigenen Händen und ohne Gehilfen betreiben dürfen.



Abb. 4: Blick in die Werkstatt eines Uhrmachers.

C. C. Butenschön, wohnhaft in der Dorfschaft Eiderstede (Bordesholm Bahnhof) bat 1861 um die Konzession einer *Grobbäckerei* daselbst. Helfen wollte seine Frau, die bisher das Brot selber gebacken hatte: „Es würde dies aber auch im Interesse der sog. kleinen Leute in Eiderstede und Umgebung sein, welche dann ihren Bedarf bald ganz in der Nähe erhalten könnten, anstatt daß sie sich denselben von bedeutender Ferne beziehen müssen.“

1864 stellt der Maurergeselle Hans Hinrich Stühmer ein Gesuch. Er habe das Handwerk zünftig erlernt, sei sieben Jahre im Inland gewandert, und es gäbe im Wohnort (Eiderstede) keinen *Maurer*. Stühmer war zu dem Zeitpunkt 28 Jahre alt und hatte sich erst „kürzlich verheiratet und im Dorfe Eiderstede häuslich niedergelassen.“

Gleichzeitig bat er um Erlassung der Konzessionsgebühr, die ihm aber nur zur Hälfte gemindert wurde.



Abb. 5: Blick in eine Backstube.

Ein Gewerbe, für das man natürlich auch seine Erlaubnis braucht, ist das des *Hausierers*. Auf einem Hausierschein aus dem Jahre 1859 heißt es: „Dem Insten Claus Friedrich Kähler in Eiderstede wird zum Behuf eines Hausierhandels mit inländischem Töpfergut und hölzernen Pantoffeln ... hierdurch bescheinigt, daß er ein Inländer und somit dem Amthause bekannt, ein Mann von unbescholtenem Rufe ist. Inhaber hat dieses Attest jährlich erneuern zu lassen und solchen nicht nur den Polizei- und Zollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen, sondern auch an jedem Orte, wo eine Polizei- oder Zollbehörde sich befindet, derselben ordnungsmäßig zu produzieren.“ Diese Erlaubnis

ist mehrmals vom Königlichen Bordesholmer Amthaus für ein Jahr verlängert worden.

Aus dem Jahre 1867 liegt eine Begebenheit vor, die auch heute hätte stattfinden können. Es handelt sich um die „Denunciation des Bierbrauers Christian Evers“ durch den berittenen Gendarm Lux und den Fußgendarmen Kallweit. Diese hatten abends um 18 Uhr auf ihrer Patrouille festgestellt, „daß der Bierbrauer C. E., der unmittelbar an der Kieler Chaussee bei Eiderstede wohnt, in seiner Wohnstube Gäste sitzen hatte, an denen er Bier in Seideln gegen Bezahlung verabreichte, ohne im Besitze der dazu erforderlichen Conc[ession] zu sein.“ Ihre Beobachtung meldeten sie pflichtbewußt der Königlichen Amtstube

Anhang

„Verzeichnis der sämtlichen im Amte Bordesholm 1854/55/56 befindlichen concessionierten Handwerker und sonstiger entweder nach den ihnen erteilten Concessionen oder vermöge der ihrem Besitze anklebenden Befugniß ein bürgerliches Gewerbe Betreibenden.“¹⁵

Darin werden für Eiderstede genannt:

Höker:	Heinrich Christian Engburg
Krüger:	Christian Friedrich Steffens Heinrich Schneider
Maler:	Hinrich Rix
Musikanten:	Joachim Christian Böttcher Joachim Hinrich Unterhorst
Kleinschmied:	Hans Joachim Friedrich Schnaack 1853 „confirmirt“ worden
Schneider:	Hans Reese

Schuster: Johann Hinrich Törper
 Tischler: Hans Detlev Böttcher
 Tischler: Christian Friedrich Eckmann
 Zimmerleute: Johann Hinrich Deinert
 Carl Ludwig Schrödter

Konzessionenverzeichnis von 1862

Tischler: H. D. Reese, J. H. Röbbke und H. Kähler
 Schmied: J. H. Tölpen
 Maler: H. Rix
 Schuhmacher: H. D. Böttcher
 Zimmermann: J. H. Deinert
 Krüger: C. Fr. Steffens
 Schneider: J. H. Törper und H. H. Först
 Musiker: J. C. Böttcher, J. H. Unterhorst und H. D. Böttcher

*Aus der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Eiderstede
(Kreis Kiel-Land, Katasteramt Neumünster) von 1886/87*

Delfs, Hans	Dachdecker und Bödner
Blancke, Claus Jacob	Tierarzt
Butenschön, Hinrich	Bäcker, Höker und Bödner
Deinert, Hans Hinrich	Zimmermeister und Kätner
Först, Joachim	Sattler und Bödner
Schlotfeldt, Chr. Fr.	Maler und Bödner
Kroymann, Dr. med. Emil	Arzt und Bödner
Reese, Hans Carsten	Gastwirt, Kornhändler und Kätner
Reese, Hans Detlev	Tischler und Bödner
Brüggen, Detlev, Fr. W.	Gerber und Bödner
Schnack, Claus Christian	Uhrmacher und Bödner
Bustorf, Klaus Heinrich	Gastwirt und Kätner

Unterhorst, Johann Hinrich	Musikus und Bödner
Behrens, Christian Ludwig	Tischler und Bödner
Schnack, Ernst Friedr.	Schmied und Bödner
Sinn, Marx Frier.	Schlachter und Bödner
Sinn, Hans Hinr.	Höker und Bödner
Hamann, Joachim Hinrich	Schuster und Bödner
Rohwer, Karsten Friedr.	Schuster und Bödner
Brüning, Joh. Heinr. Christ.	Zimmermeister und Bödner
Rix, Klaus	Bierhändler und Bödner
Ellerbrook, Joachim	Zimmermeister
Butenschön, Heinrich	Bäcker und Bödner
Repenning, Hinrich Chr.	Bäcker und Bödner
Lorentzen, Christian Friedr.	Pantoffelmacher
Bustorff, Heinrich	Maschinenbauer
Kiel, Hans Hinrich	Handelsmann
Freese, Johann Hinrich	
und Hans Christian	Zimmermeister
Bustorff, Claus Heinrich	Gastwirt am Bahnhof

Anmerkungen

- ¹ Bernhard Lehnert: Die Anfänge handwerklicher Betätigung in Schleswig-Holstein, 1961, S. 18.
- ² Als Instenstellen werden im allgemeinen Höfe bezeichnet, zu denen nur sehr wenig Land und kein Pferd gehörte. Am unteren Ende der sozialen Rangordnung in einem Dorf befanden sich die Heuerinsten. Sie wohnten zur Miete bei einem „größeren“ Bauern und arbeiteten dort meistens als Tagelöhner. Ihr Besitz erstreckte sich nur auf einen kleinen Garten (Kohlhof), Vieh haben sie nur wenig halten können.
- ³ Landesarchiv Schleswig (LAS), Abt. 8.3, Nr. 454, S. 1476.
- ⁴ Aus der Einleitung zu Reinhold Reith (Hrsg.): Lexikon des alten Handwerks, München 1991.
- ⁵ Jürgen Brockstedt: Grundzüge der gewerblichen Entwicklung in Schleswig-Holstein 1773-1867, in ders. (Hrsg.): Gewerbliche Entwicklung in Schleswig-Holstein, anderen norddeutschen Ländern und Dänemark von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Übergang ins Kaiserreich, Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 17, Neumünster 1989, S. 17.
- ⁶ Diese und die folgenden Abbildungen entstammen dem Nachdruck des „Neuen Orbis pictus für die Jugend“ (Die bibliophilen Taschenbücher, Nr. 116) von Jacob Eberhard Gailer, Reutlingen 1835.
- ⁷ Gerhard Kraack: Die Geschichte der Handwerkerämter im Kammerbereich, in: Handwerkskammer Flensburg 1900 bis 1975, Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte, Nr. 25, Flensburg 1975, S. 38ff.
- ⁸ Brockstedt (wie Anmerkung 5).
- ⁹ Kraack (wie Anmerkung 6).
- ¹⁰ Fritz Hähnsen: Die Entwicklung des ländlichen Handwerks in Schleswig-Holstein, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 9, Leipzig 1923.
- ¹¹ Ebd.
- ¹² Kraack (wie Anmerkung 6), S. 77.
- ¹³ Diese Ausführungen beruhen auf einer Auswertung der folgenden Akten des Landesarchivs, Abteilung 106: Nr. 553, 556, 557, 561, 562, 563, 564, 565, 568, 577, 580, 581, 583, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 666 und 670.
- ¹⁴ Kätner zeichneten sich dadurch aus, daß sie ein kleines Haus (nämlich eine Kate) mit etwas Land besaßen und in vielen Fällen ein Handwerk ausübten.
- ¹⁵ LAS, Abt. 106, Nr. 666, Akte 34.